

Bestimmung der korrekten Quellensteuer Tarifgruppe

Tarif und Beschreibung	Bezugsfelder	Beschreibung / Regel / Plausibilität
A Alleinstehende	Zivilstand	Ledige, Getrennte, Geschiedene, Verwitwete
	Partner und Kinder	Konkubinatspartner, mit gemeinsamen Sorgerecht für Kinder, und mit tieferem Einkommen als der andere Konkubinatspartner
	Wohnort	Folgende Regeln gelten für die Wohnort-Bestimmung (nachfolgend "Extern CH-Regel" genannt): IT, ausserhalb von 20 Km-Zone und Arbeitsort TI FR, Arbeitsort in GE unechte Grenzgänger DE Grenzgänger/Wochenaufenthalter aus anderen Staaten
B Verheiratete Alleinverdienende	Zivilstand	Verheiratete, in eingetragener Partnerschaft Lebende
	Partner	Hat kein Erwerbseinkommen
	Wohnort	Es gilt die Extern CH-Regel
C Doppelerwerbende	Zivilstand	Verheiratete, in eingetragener Partnerschaft lebende
	Partner	Hat Erwerbseinkommen
	Wohnort	Es gilt die Extern CH-Regel
D Nebenerwerb	Tätigkeit	Nebenerwerb Haupterwerb bei einem anderen Arbeitgeber
	Wohnort	Es gilt die Extern CH-Regel
E Vereinfachtes Verfahren	Zivilstand	Zuständige Ausgleichskasse bewilligt auf Antrag des Arbeitgebers dieses Verfahren. Für kleinere Lohnneinkommen von in der Schweiz steuerpflichtigen Personen (Schweizer wie Ausländer)
	Wohnort	Es gilt die Extern CH-Regel
F Grenzgänger Italien, Doppelerwerbende (innerhalb 20 km zur CH-Grenze)	Zivilstand	Verheiratete, in eingetragener Partnerschaft Lebende
	Wohnort	Wohnort muss der definierten Liste mit den zutreffenden Gemeinden entsprechen
	Aufenthaltskategorie	Muss "G" sein
	Partner	Hat Erwerbseinkommen
	Arbeitsort Partner	Ausserhalb CH
H Alleinstehende, die mit Kindern zusammenleben (Halbfamilien)	Zivilstand	Halbfamilien (Ledige, Getrennte, Geschiedene und Verwitwete, die mit Kindern zusammen leben)
	Partner und Kinder	Konkubinatspartner, mit gemeinsamen Sorgerecht für Kinder, und mit höherem Einkommen als der andere Konkubinatspartner
L Echte Grenzgänger, Deutschland Alleinstehende	Wohnort	Deutschland
	Zivilstand	Ledige, Getrennte, Geschiedene, Verwitwete
	Aufenthaltskategorie	Sollte "G" sein

Tarif und Beschreibung		Bezugsfelder	Beschreibung / Regel / Plausibilität
M	Echte Grenzgänger, Deutschland verheiratete Alleinverdienende bzw. Personen, die mit Kindern zusammen leben	Wohnort	Deutschland
		Zivilstand	Verheiratete, in eingetragene Partnerschaft Lebende und Halbfamilien (Ledige, Getrennte, Geschiedene und Verwitwete, die mit Kindern zusammen leben)
		Aufenthaltskategorie	Sollte "G" sein
		Partner	Hat kein Erwerbseinkommen
N	Echte Grenzgänger, Deutschland Doppelverdienende	Wohnort	Deutschland
		Zivilstand	Verheiratete, in eingetragener Partnerschaft Lebende
		Aufenthaltskategorie	Sollte "G" sein
		Partner	Hat Erwerbseinkommen
O	Echte Grenzgänger, Deutschland, mit Nebenerwerbstätigkeit	Wohnort	Deutschland
		Zivilstand	Für alle Zivilstandskategorien
		Aufenthaltskategorie	Sollte "G" sein
		Tätigkeit	Nebenerwerb mit Haupterwerb bei einem andern Arbeitgeber
P	Grenzgänger Deutschland Alleinstehende, die mit Kindern zusammenleben (Halbfamilien)	Wohnort	Deutschland
		Zivilstand	Halbfamilien (Ledige, Getrennte, Geschiedene und Verwitwete, die mit Kindern zusammen leben)
		Aufenthaltskategorie	Sollte "G" sein

Detaillierte Ausführungen zu den einzelnen Tarifen

Alleinstehende (Tarif A)

- Für Alleinstehende (Ledige, Getrennte, Geschiedene, Verwitwete);

Verheiratete Alleinverdienende (Tarif B)

- Für verheiratete Alleinverdienende,
- Für Halbfamilien (Ledige, Getrennte, Geschiedene und Verwitwete, die mit Kindern zusammenleben). In Konkubinatsverhältnissen mit gemeinsamem Sorgerecht erhält derjenige Elternteil den Tarif B (mit Kinderabzügen), der das höhere Einkommen realisiert, der andere Elternteil ist zum Tarif A zu besteuern.

Doppelverdienende (Tarif C)

Neu wird beim Tarif C auf eine Unterscheidung der Besteuerung der Einkommen von Mann und Frau verzichtet, indem für beide Eheleute derselbe Doppelverdiener Tarif C Ansatz zur Anwendung gelangt. Im neuen Doppelverdiener Tarif C werden die Berufsauslagen weiter-hin in Abhängigkeit zum steuerbaren Bruttolohn vollumfänglich gewährt. Dagegen werden die weiteren Abzüge (insbesondere der Abzug für Versicherungsprämien und Sparzinsen, der Zweitverdienerabzug, der Kinderabzug) nur noch mit 50 % der massgebenden Werte im Tarif eingerechnet. Weiterhin ist das Einkommen des anderen Ehegatten satzbestimmend zu berücksichtigen. In welchem Umfang dies erfolgt, ist Sache der Kantone bzw. des Bundes. Dieser Neugestaltung des Doppelverdiener Tarifs C muss auch die ESTV zustimmen, da im Quellensteuertarif die Steuern von Kanton, Gemeinden, Kirchen und Bund ein-gerechnet sind.

Diese Lösung hat letztendlich den Vorteil, dass nunmehr der Doppelverdiener Tarif C auch angewandt werden kann, wenn der andere Ehegatte sein Einkommen im Ausland versteuert.

- Für Doppelverdienende, sofern der andere Ehegatten ein Erwerbseinkommen erzielt Die Anwendung des Doppelverdiener Tarifs auch auf Fälle, bei denen der andere Ehe-gatte im Ausland erwerbstätig ist, führt zu einer weiteren Vereinheitlichung unter den Kantonen und zu einer markanten Vereinfachung im Verfahren der Tarifeinstufung.
- Es gibt CO bis C9, wobei die Unterscheidung zwischen Einkommen des Ehemannes (Hauptverdienst) und Einkommen der Ehefrau (kleinerer Verdienst) aufgegeben wird. Es bedarf deshalb keiner Angaben mehr zur Ermittlung des Ehegatten, der das eheliche Haupteinkommen erzielt (i.d.R. Ehemann).
- Bei der Berechnung der Doppelverdiener Tarife werden einerseits die Berufsauslagen zu 100% und andererseits die Sozialabzüge zu 50% für die Ermittlung des steuerbaren Einkommens berücksichtigt. Im Weiteren wird nach pauschalen Kriterien das Erwerbseinkommen des anderen Ehegatten satzbestimmend in die Doppelverdiener Tarife eingerechnet.

Nebenerwerb (Tarif D)

- Für den Nebenerwerb einer steuerpflichtigen Person, sofern diese selbst (und nicht wie bis anhin auch der Ehegatte) daneben noch eine Haupterwerbstätigkeit ausübt. Den Haupterwerb stellt die Tätigkeit mit dem grössten Einkommen dar.
- Für Ersatzeinkünfte, die von Versicherungsgesellschaften ausbezahlt werden und ne-ben ordentliche Lohneinkünfte treten oder nicht nach Massgabe des versicherten Verdienstes ausbezahlt werden.
- Für die Beurteilung des Nebenerwerbs ist somit das allfällige Einkommen des anderen Ehegatten unerheblich.

Vereinfachtes Verfahren (Tarif E)

- Das vereinfachte Verfahren wird nur durch die AHV-Ausgleichskassen angewendet Unternehmen dürfen diese Tarifgruppe nicht benutzen.
- Für Personen (quellenbesteuerte oder ordentlich veranlagte Person), die im Rahmen des Vereinfachten Abrechnungsverfahrens zur Bekämpfung der Schwarzarbeit (ab 01.01.2008) besteuert werden.
- Die Quellensteuer beträgt Schweiz weit fix 5% der Bruttomonatseinkünfte.

Grenzgänger Italien (Tarif F)

- Für italienische Grenzgänger, die innerhalb einer 20 km Zone zur schweizerischen Grenze leben und deren Ehegatte ausserhalb der Schweiz erwerbstätig ist (Staatvertragsrechtliche Vereinbarung zwischen dem Kanton Tessin und Italien).

Alleinstehende die mit Kindern zusammenleben (Tarif H)

- Personen, die mit Kindern zusammenleben (Halbfamilien) und deren Unterhalt zur Hauptsache bestritten wird.

Echte Grenzgänger Deutschland (Tarife L, M, N, O, P)

- Für „echte“ Grenzgänger aus Deutschland werden die neuen Tarifgruppen, L, M, N, O und P gebildet. Diese gelangen wie folgt zur Anwendung:
 - L: Echter Grenzgänger Deutschland und Alleinstehender.
 - M: Echter Grenzgänger Deutschland und verheirateter Alleinverdienender bzw. und Person, die mit Kindern zusammen lebt
 - N: Echter Grenzgänger Deutschland und Doppelverdienender.
 - O: Echter Grenzgänger Deutschland mit Nebenerwerb.
 - P: Alleinstehende, die mit Kindern zusammenleben (Halbfamilien)
- Diese Tarifstruktur ermöglicht es den Kantonen, entweder den Steuersatz von 4,5 % als fixen Steuersatz oder als maximalen Steuersatz (entspricht wohl eher der Absicht des Doppelbesteuerungsabkommens CH-D) auszugestalten. Grundsätzlich können die KSTV mittels der Tabelle immer selbst entscheiden, was der genaue Satz ist (falls dies auch bei anderen Codes gewünscht wird). Beim Tarif O beträgt die Quellensteuer der echten deutschen Grenzgänger fix 4,5% der Bruttomonatseinkünfte.

Unechte Grenzgänger Deutschland sowie Grenzgänger aus andern Staaten und Wochen-aufenthalter

- Für „unechte“ Grenzgänger aus Deutschland, für weitere Grenzgänger und für Wochenaufenthalter gilt es folgendes zu beachten:
 - Diese Personen sind zu den Tarifen A, B, C, D oder E zu besteuern. Mit der mitgelieferten Information des ausländischen Wohnsitzstaates wird diese Personenkategorie erkenntlich gemacht. Diese Zusatzinformation wird nicht im QST-Code, sondern separat übermittelt.

Tarifeinstufung durch den Arbeitgeber bei fehlenden oder unvollständigen Angaben zur Quellensteuerpflichtigen Person

- Verfügt der Arbeitgeber über keine oder unvollständigen Angaben zur quellensteuer-pflichtigen Person hat er nach folgenden Kriterien die Tarifeinstufung vorzunehmen:
 - Tarif A, ohne Kinderabzug, mit Kirchensteuer: für Ledige sowie für Arbeit nehmende mit unbestimmtem Zivilstand
 - Tarif C, ohne Kinderabzug, mit Kirchensteuer: für Verheiratete, insbesondere wenn sie nicht offenlegen, ob er andere Ehegatte einer Erwerbstätigkeit nachgeht.

Quelle:

Auszug aus den neusten Richtlinien für die Lohnverarbeitung swissdec Version 4.0